



FLUGHAFENBENUTZUNGSORDNUNG DER FLUG-HAFEN-SAARLAND GMBH

Version 3.0

01.05.2017

Herausgeber:
Flug-Hafen-Saarland GmbH
Balthasar-Goldstein-Straße
66131 Saarbrücken
Tel.: +49 6893 83 557

Inhalt

1	Beschreibung des Flughafens	5
1.1	Allgemeine Angaben.....	5
1.1.1	Bezeichnung	5
1.1.2	Flughafenbezugspunkt (FBP)	5
1.1.3	Entfernung und Richtung von der Stadt.....	5
1.1.4	Flughafenhöhe	5
1.1.5	Flughafenbezugstemperatur	5
1.1.6	Ortsmissweisung.....	5
1.1.7	Betriebszeit	5
1.1.8	Flughafenunternehmer.....	6
1.1.9	Postanschrift	6
1.1.10	Drahtanschriften.....	6
1.1.11	Fernsprecher.....	6
1.1.12	Übernachtungsmöglichkeiten.....	6
1.1.13	Gastronomische Einrichtungen	6
1.1.14	Sanitätsbereitschaft	6
1.1.15	Verkehrsanbindung und Verkehrsmittel	6
1.1.16	Abfertigungsanlagen	7
1.1.17	Tankdienstanlagen	7
1.1.18	Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge	7
1.1.19	Instandsetzungseinrichtungen	7
1.1.20	Lärmschutzanlage.....	7
1.1.21	Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte	8
1.1.22	Schneeräumgeräte	8
1.2	Meteorologische Angaben	8
1.3	Angaben über Flugbetriebsdaten	8
1.3.1	Klassifizierung des Flughafen	8
1.3.2	Start- und Landebahnen des Flughafens.....	8
1.3.3	Längsneigung der Start- und Landebahn.....	8
1.3.4	Rollbahnen.....	8
1.3.5	Vorfelder	9
2	Benutzungsvorschrift	9
2.1	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.....	9

2.2	Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten.....	9
2.2.1	Befugnis zum Landen und Starten.....	9
2.2.2	Start- und Landeeinrichtungen.....	9
2.2.3	Rollen und Schleppen.....	10
2.2.4	Lärmschutz	10
2.2.5	Abfertigungsvorfeld und Hallenvorfeld	11
2.2.6	Bodenabfertigungsdienste	11
2.2.7	Abstellen und Unterstellen	12
2.2.8	Betriebsstoffversorgung	12
2.2.9	Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen	13
2.2.10	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge.....	13
2.3	Betreten und Befahren	13
2.3.1	Straßen, Plätze, Eingänge	13
2.3.2	Fahrzeugverkehr (Allgemeines).....	14
2.3.3	Nicht allgemein zugängliche Anlagen	14
2.3.4	Mitführen von Tieren	16
2.4	Sonstige Betätigung	17
2.4.1	Gewerbliche Betätigung am Flughafen außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	17
2.4.2	Sammlung, Werbung, Verteilen von Druckschriften.....	17
2.4.3	Lagerung.....	17
2.4.4	Bauarbeiten.....	17
2.5	Flugbetriebliche Sicherheit	17
2.6	Fundsachen.....	18
2.7	Umweltschutz	18
2.7.1	Verunreinigungen.....	18
2.7.2	Abwässer	18
2.7.3	Abfall.....	19
2.7.4	Luftverunreinigungen	19
3	Sicherheitsbestimmungen.....	19
3.1	Umgang mit Kraftstoffen.....	19
3.1.1	Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen.....	19
3.1.2	Tanken mit Passagieren an Bord	20
3.2	Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken.....	22

3.3	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer.....	23
3.4	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	23
3.5	Arbeiten in Hallen und Werkstätten	23
3.6	Aufbewahren von Betriebsstoffen, Geräten und Abfällen	24
3.7	Feuerlösch- und Rettungsdienst.....	24
4	Zu widerhandlungen gegen Flughafenbenutzungsordnung, Erlaubnisse .	24
4.1	Sanktionen	24
4.2	Zustellungsbevollmächtigter	25
4.3	Änderungsvorbehalt	25

1 Beschreibung des Flughafens

Die verbindlichen Beschreibungen des Flughafens sind jeweils aus den aktuellen Veröffentlichungen der "Nachrichten für Luftfahrer" (NFL) und dem "Luftfahrt-handbuch der Bundesrepublik" (AIP) zu entnehmen.

1.1 *Allgemeine Angaben*

1.1.1 **Bezeichnung**

Flug-Hafen-Saarland GmbH

ICAO-Abkürzung EDDR

IATA-Abkürzung SCN

1.1.2 **Flughafenbezugspunkt (FBP)**

Geographische Breite: 49° 12' 52.39" NORD

Geographische Länge: 07° 06' 34.23" OST

Lage: 1060 m W von THR 27 auf Start-/Landebahnmittellinie

1.1.3 **Entfernung und Richtung von der Stadt**

9,3 km östlich der Stadtmitte Saarbrücken

1.1.4 **Flughafenhöhe**

1058 ft über NN

1.1.5 **Flughafenbezugstemperatur**

22,4°C

1.1.6 **Ortsmissweisung**

0,9° E (2012, 07)

1.1.7 **Betriebszeit**

Mon – Son 05:00 – 21:30

(04:00 – 20:30)

Alle Zeiten in UTC. Die in Klammern genannten Zeiten gelten während der gesetzlichen Sommerzeit.

1.1.8 Flughafenunternehmer

Flug-Hafen-Saarland GmbH

1.1.9 Postanschrift

Flug-Hafen-Saarland GmbH
Balthasar-Goldstein-Straße
66131 Saarbrücken

1.1.10 Drahtanschriften

SITA: SCNAPXH
AFTN: EDDRYDYX
Telefax: +49 - (0)6893 - 83 - 313 (Airport Management)
- 305 (Operations)
- 556 (Verkehrsleitung)
E-Mail: ops@flughafen-saarbruecken.de
verkehrsleitung@flughafen-saarbruecken.de

1.1.11 Fernsprecher

Telefon: +49 - (0)6893 - 83 - 0 (Zentrale)
- 260 (Luftaufsicht)

1.1.12 Übernachtungsmöglichkeiten

Hotels in Saarbrücken und St. Ingbert

1.1.13 Gastronomische Einrichtungen

Der Flughafen verfügt über ein Restaurant, eine Cafeteria und eine Kaffeebar im Terminal.

1.1.14 Sanitätsbereitschaft

Der Flughafen Saarbrücken verfügt über eine Erste-Hilfe-Station. Sanitätspersonal ist während der Flughafenbetriebszeit für Erste Hilfe in Bereitschaft.

1.1.15 Verkehrsanbindung und Verkehrsmittel

1.1.15.1 Autobahnanbindung A 6

Der Flughafen ist aus Richtung Mannheim, Kaiserslautern, Homburg über die Abfahrt „St. Ingbert West“ und aus Richtung Saarbrücken über die Abfahrt „Brebach-Fechingen“ erreichbar.

1.1.15.2 Öffentliche Verkehrsmittel

Linienbusverbindungen aus Saarbrücken und St. Ingbert.

1.1.15.3 Nichtöffentliche Verkehrsmittel

Taxen und Mietwagen stehen zur Verfügung

1.1.16 Abfertigungsanlagen

1.1.16.1 Fluggastabfertigung

Der Flughafen verfügt über ein Fluggastabfertigungsgebäude.

1.1.16.2 Luftfrachtabfertigung

Der Flughafen verfügt über ein Luftfrachtgebäude, mit allen erforderlichen Einrichtungen.

1.1.17 Tankdienstanlagen

Siehe Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP Germany) AD2 EDDR 1-2

1.1.18 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Begrenzt vorhanden.

1.1.19 Instandsetzungseinrichtungen

Einrichtungen für Wartung und Triebwerkswechsel sind beschränkt vorhanden.

1.1.20 Lärmschutzanlage

Eine Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe ist im westlichen Vorfeldbereich vorhanden.

1.1.21 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte für techn. Hilfeleistungen sind dem Umfang des Flugbetriebes und nach den Richtlinien der ICAO Kategorie 7 verfügbar. (Keine Landebahnbeschäumung)

1.1.22 Schneeräumgeräte

Schneeräum- und Enteisungsgeräte stehen entsprechend dem saisonalen Schneeplan Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP Germany) zur Verfügung.

1.2 *Meteorologische Angaben*

Die vorherrschende Windrichtung ist westlich

1.3 *Angaben über Flugbetriebsdaten*

1.3.1 Klassifizierung des Flughafens

ICAO-Klasse 4 D

1.3.2 Start- und Landebahn des Flughafens

Bezeichnung	Rechtsweisende Richtung	Abmessungen in m	Tragfähigkeit (PCN)	Decke
09	087° 23'	1990 x 45	58/F/A/X/T	Asphalt (Anti-Skid-Belag)
27	267° 25'	1990 x 45	58/F/A/X/T	Asphalt (Anti-Skid-Belag)

1.3.3 Längsneigung der Start- und Landebahn

veröffentlicht im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP Germany)

1.3.4 Rollbahnen

TWY	Breite (m)	Tragfähigkeit (PCN)	Decke
A	21,5	58/F/A/X/T	Asphalt
B	21,5	58/F/A/X/T	Asphalt
C	23,0	60/F/A/X/T	Asphalt
L	22,5	58/F/A/X/T	Asphalt

1.3.5 Vorfelder

Die Grenze zum Vorfeld im Norden wird durch eine durchgezogene rote Linie gekennzeichnet, die im Osten in Höhe Halle 4, BVD/Bundespolizei über die Vorfeldstraße hinweg, dieser Fahrstraße in Richtung Westen folgend bis Ecke Haupttor und dort weiter in Richtung Norden bis zum Flughafenzaun geht. Im Süden geht das Vorfeld unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich (über die in der Abbildung gestrichelte rote Linie Richtung Runway) der Deutschen Flugsicherung (DFS) über. Siehe Anlage 1

Benutzungsvorschrift

2.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

2.1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.

2.1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten

2.2.1 Befugnis zum Landen und Starten

2.2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Luftfahrzeugen bis zu dem im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ (AIP Germany) veröffentlichten PCN-Wert gestattet. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ (AIP Germany) veröffentlicht.

2.2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu

benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugsicherungskontrollstelle gebunden.

2.2.3 Rollen und Schleppen

2.2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen nicht mit eigener Kraft in oder aus Wartungs- und Unterstellhallen und Werkstätten gerollt werden.

2.2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben und ggf. das entsprechende Equipment zur Verfügung zu stellen. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers betreffend des Schleppvorganges zu befolgen.

2.2.4 Lärmschutz

2.2.4.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Zeiten der Flugbeschränkung. Die Luftfahrzeughalter müssen dabei Lärmschutzrichtungen verwenden, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm erforderlich ist. Hierzu sind folgende Regelungen zu beachten:

2.2.4.2 Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur in dem hierfür vorgesehenen Triebwerksprobelaufstand (Lärmschutzanlage) zulässig.

2.2.4.3 Die Benutzung der Lärmschutzanlage ist nur nach Maßgabe der Benutzungsordnung für die Lärmschutzanlage in ihrer jeweils gültigen Fassung gegen Entgelt zulässig. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers zur Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.2.5 Abfertigungsvorfeld und Hallenvorfeld

2.2.5.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

2.2.5.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen.

2.2.5.3 Die Hallenvorfelder dienen der Abstellung von Luftfahrzeugen. Sie werden nach näherer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer zugeteilt.

2.2.5.4 Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muss freigehalten werden.

2.2.6 Bodenabfertigungsdienste

2.2.6.1 Der Flughafenunternehmer mit seinem Bodenverkehrsdienst ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) durchzuführen.

Weitere durch den Flughafenunternehmer zugelassene Dienstleister sind berechtigt im Rahmen der abgeschlossenen Verträge ihre Dienstleistungen zu erbringen.

2.2.6.2 Die zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß § 6 BADV werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden.

2.2.6.3 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- Gepäckfördersysteme
- Fluggasttreppen
- Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge
- Fluginformationsanzeigesystem
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Enteisungsflächen
- Abfertigungsvorfeld
- Containeranlagen und deren Abstellflächen
- Tanklager

2.2.7 Abstellen und Unterstellen

- 2.2.7.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug durch berechtigtes Personal dorthin verbringen.
- 2.2.7.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen. Sollte der Luftfahrzeughalter kein geeignetes Material zur Absicherung seines Luftfahrzeuges vorhalten, so wird ihm dieses vom Flughafenunternehmer gegen Entgelt während seines Aufenthaltes zur Verfügung gestellt
- 2.2.7.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.2.7.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und die Sicherheitsregeln zu beachten.

2.2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtungen, die Not-Ausschaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen eingewiesen wird. Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten dürfen nur an den durch den Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen erfolgen.

2.2.9 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen und das Waschen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Enteisen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

2.2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

2.3 *Betreten und Befahren*

2.3.1 Straßen, Plätze, Eingänge

2.3.1.1 Die Straßen und Flächen des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr auf den Straßen und Flächen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und die vom Flughafenunternehmer erlassene Ausweis- und Zulassungsordnung einzuhalten. Fahrer, die Fahrzeuge im Vorfeldbereich führen, müssen im Besitz einer von dem Flughafenunternehmer ausgestellten Vorfeldfahrerlaubnis sein.

2.3.1.2 Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden.

2.3.1.3 Wer Fracht zu oder von anderen Flughäfen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

2.3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

- 2.3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 2.3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an den Straßenseiten der Abfertigungsgebäude sowie auf den gekennzeichneten Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur vor den Frachtgebäuden abgeladen oder aufgeladen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig.
- 2.3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 2.3.2.4 Kleinfahrzeuge (z.B. Motorräder, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

2.3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

2.3.3.1 Allgemeines

- 2.3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers - und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden. Der Betrieb von Fahrzeugen im nicht allgemein zugänglichen Bereich unterliegt der Genehmigung durch den Flughafenunternehmer. Bei dauerhaftem Betrieb ist eine Betriebssicherheit gemäß TÜV oder UVV nach VBG nachzuweisen.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen, Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- b) das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- c) die Luftfahrzeughallen,
- d) die Warteräume,

- e) die Transiträume und die Abfertigungszwecken dienenden Räume und Verkehrsflächen,
- f) die Gepäck- und Frachthallen,
- g) die Garagen und Werkstätten,
- h) die Betriebs- und Bauhöfe,
- i) die Baustellen,
- j) die Betriebsstraßen,

Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen der Flugsicherung außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes.

- 2.3.3.1.2 Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach 2.3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 2.3.3.1.3 In den nicht allgemein zugänglichen Anlagen besteht Ausweistragepflicht. Sie dürfen von Besuchern nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.
- 2.3.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung und des Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten; der Flughafenunternehmer ist hierüber zu benachrichtigen. Sind Dienstfahrzeuge zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, so gilt für die technische Betriebssicherheit der Punkt 2.3.3.1; der Flughafenunternehmer ist hiervon zu benachrichtigen.
- 2.3.3.1.5 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- 2.3.3.1.6 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Für den Fahrzeugverkehr sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

2.3.3.2 Rollfeld

- 2.3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Nr. 2.3.3.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren

Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich bei der Vorfeldkontrolle zu unterrichten.

2.3.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Nr. 2.3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers - die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und Nr. 2.3.3.2.1, Satz 2 zu beachten.

2.3.3.2.3 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Funk-sprechverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem

- Blinklicht ausgerüstet sind, das beim Befahren des Rollfeldes einzuschalten ist
- oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

2.3.3.3 Vorfelder

2.3.3.3.1 Für Personen auf dem Vorfeld (1.3.5) besteht die Verpflichtung Warnbekleidung (Bspw. Warnwesten) nach DIN EN 471 Klasse 2 zu tragen.

2.3.3.3.2 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h, auf Abfertigungspositionen auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts-, Winterdienst- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

2.3.3.3.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.3.3.4 Hallen

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Hallen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

2.4 Sonstige Betätigung

2.4.1 Gewerbliche Betätigung am Flughafen außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flughafengelände ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt beinhaltet, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

2.4.2 Sammlung, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung, das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

2.4.3 Lagerung

2.4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräume gelagert werden.

2.4.3.2 Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

2.4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind mit dem Flughafenunternehmer rechtzeitig vorher abzustimmen.

2.5 Flugbetriebliche Sicherheit

2.5.1 Die auf dem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Abschnitt 3 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

2.5.2 Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gem. ICAO Annex 14 ein Safety Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen Saarbrücken tätigen Unternehmen und Be-

hörden verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flughafenunternehmers zu beteiligen. Dies umfasst weitere Maßnahmen auf Aufforderung des Flughafenunternehmers, wie z.B. die Mitarbeit in Safety Committees und Beteiligung am SMS-Meldewesen.

2.6 Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden wurden sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer abzugeben (Information). Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

2.7 Umweltschutz

2.7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind durch den Verursacher fachgerecht zu beseitigen und zu entsorgen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

2.7.2 Abwässer

2.7.2.1 In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der Entwässerungssatzung des städtischen Entwässerungsbetriebes und entsprechend der gesondert mitgeteilten Kanalnetzberechnung für die planfestgestellten Abwassernetze eingeleitet werden.

Nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen die darin aufgeführten Stoffe. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art, oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der Genehmigung des Flughafenunternehmers. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

2.7.2.2 Mitarbeitern des Flughafenunternehmens und der Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Dem Flughafenunternehmer ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen.

- 2.7.2.3 Es dürfen nur FCKW-Freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

2.7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

2.7.4 Luftverunreinigungen

Das Laufen lassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendigste Maß zu begrenzen.

3 Sicherheitsbestimmungen

3.1 *Umgang mit Kraftstoffen*

3.1.1 Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen

Beim Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen sind die geltenden Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, die Sicherheitsbestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung und die Handlungsanweisungen der Luftfahrtunternehmen einzuhalten.

Im Besonderen wird auf das ICAO Airport Service Manual, Part 1 „Rescue and Fire Fighting“, Chapter 16 „Aircraft Fuelling Practices“ hingewiesen.

Weitere Quellen:

- - EU-OPS 1.305/LAB/ADV- Positionspapier „Tanken mit Passagieren an Bord“
- - GOMs der Fluggesellschaften
- - AOSM „Sichere Betankungsverfahren“ der Tankdienstgesellschaften

- 3.1.1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

- 3.1.1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flughafen-Feuerwehr zulässig.

- 3.1.1.3 Das Be- und Enttanken bei Gewitter ist nicht gestattet.
- 3.1.1.4 Für das Enttanken ist eine Genehmigung des EvDs der Flughafenfeuerwehr erforderlich (Positionsbrandschutz).
- 3.1.1.5 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrostatisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 3.1.1.6 Während des Be- oder Enttankungsvorganges von Luftfahrzeugen dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Be- oder Enttankungsvorgang notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 bis 600 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.
- 3.1.1.7 Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 3.1.1.6 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flughafen-Feuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.1.1.8 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

3.1.2 Tanken mit Passagieren an Bord

- 3.1.2.1 Das **Enttanken** von Luftfahrzeugen mit Fluggästen an Bord oder während des Ein- und Aussteigens von Fluggästen ist unter keinen Umständen gestattet.
- 3.1.2.2 Das **Betanken** mit Passagieren an Bord ist grundsätzlich nur mit Feuerwehr in löschwirksamer Nähe (Positionsbrandschutz) erlaubt, wenn:
- die Triebwerke abgeschaltet sind,
 - die unverzügliche Alarmierung der Flughafenfeuerwehr sichergestellt ist,
 - die Position vom Flughafenunternehmer hierzu freigegeben ist,

- zwei Treppen am LFZ anliegen (2 Fluchtwege) und mit je einem Crew-Mitglied besetzt sind. Verfügt das Luftfahrzeug nur über einen regulären Ausgang, ist dieser zwingend freizuhalten,
- Rauchverbot im LFZ herrscht (No smoking sign on),
- die Schutzzonen nach VbF / TRbF eingehalten werden,
- die Abfertigung auf der Position nach den Sicherheitsregeln des Flughafenunternehmers erfolgt,
- Abfertigungsgeräte dürfen keine Notausgänge oder Notrutschen zustellen,
- eine Sprechverbindung zwischen Cockpit und Boden besteht (Handlingsagent),
- eine verantwortliche Person (EvD) für das Einhalten aller vorgenannten Bedingungen benannt ist, die eine Dokumentation durchführt,
- nur wenn die Feuerwehr vor Ort einsatzbereit ist und nur auf Weisung der verantwortlichen Person (EvD) darf mit der Betankung begonnen werden.

3.1.2.3 Folgende Punkte sind bei der Betankung mit Passagieren an Bord zu berücksichtigen:

- Ein Boarding ist nicht zulässig.
- Auf den beiden benachbarten Positionen darf kein Triebwerk laufen.
- Bei Flugzeugen mit Heck-APU darf die APU während des Betankungsvorgangs weder abgestellt noch gestartet werden. Die APU ist vor dem Herstellen von Schlauchverbindungen zur Betankung zu starten. Ist die APU abgestellt, darf sie während der Betankung nicht gestartet werden. Bei Kraftstoffverschüttungen muss die APU abgestellt werden. Bei automatischer APU-Abschaltung oder bei einem fehlgeschlagenen Startversuch ist der Betankungsvorgang bis zum Ende durchzuführen und der Betankungsschlauch ist vor einem neuen Startversuch der APU abzukuppeln.
- GPUs müssen mindestens 6 m Abstand von Betankungsfahrzeugen haben. Vor Beginn des Betankungsvorgangs müssen GPUs gestartet und die elektrische Verbindung hergestellt werden. Diese Verbindungen dürfen während der Betankung nicht unterbrochen werden. Bei Kraftstoffverschüttungen muss die GPU abgestellt werden.

Klimaanlagen müssen bei Kraftstoffverschüttungen abgestellt werden, um zu verhindern, dass Dämpfe in die Flugzeugkabine gelangen können.

- 3.1.2.4 Die Flughafenfeuerwehr stellt dazu ein Löschfahrzeug mit mind. 1/3 der Löschkapazität und mind. 1/3 der Löschmittelausstoßrate für das Luftfahrzeug (Einstufung des Lfz gemäß ICAO-Kategorie) in löschwirksamer Nähe auf und besetzt es einsatzbereit mit planmäßiger Besatzung (1/1). Die Aufforderung für den sogenannten Positionsbrandschutz obliegt der LVG oder dem Abfertigungsunternehmen. Falls die Feuerwehr wegen eines höherwertigen Notfalls die Position verlassen muss, ist das Betanken bis zur Rückkehr der Feuerwehr einzustellen. Die Kosten für den Positionsbrandschutz trägt der Auftraggeber. Sie werden nach dem Leistungsverzeichnis des Flughafenunternehmers abgerechnet.

3.2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 3.2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen,
- 3.2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur in dem von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeitraum und in der von dem Flughafenunternehmer oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden. Bei Nutzung der Lärmschutzanlage ist die „Benutzungsordnung Lärmschutzanlage“ (Anlage dieser Flughafenbenutzungsordnung) anzuwenden.
- 3.2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge mindestens durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 3.2.4 Zur Warnung von Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge und Hubschrauber erwünscht und wird empfohlen.
- 3.2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 3.2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.

- 3.2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die Drehzahlen beschleunigt werden, die zum Anlassen notwendig sind. Ein Probe-
lauf ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Flughafenunternehmers nur in
Leerlaufleistung erlaubt. Zum Rollen von Luftfahrzeugen ist nur die Triebwerklei-
stung erlaubt, die zum entsprechend sicheren Rollen unvermeidbar erforderlich ist.
- 3.2.8 Bei der externen Startluftversorgung kommt ausnahmslos das Cross-Bleed-
Verfahren zur Anwendung.

3.3 *Rauchverbot, Umgang mit offenen Feuer*

- 3.3.1 Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind am Flughafen Saarbrü-
cken grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für die Benutzung von „E-Zigaretten“.
Das Rauchen ist ausschließlich in den durch den Flughafenunternehmer ausge-
wiesenen Raucherzonen erlaubt. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbei-
tet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vor-
schriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer
zugelassen worden sind.

3.4 *Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren*

- 3.4.1 Auf den Vorfeldern und Flugbetriebsflächen sowie in den Luftfahrzeughallen und
Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmo-
toren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlage
mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase
verhindern.

3.5 *Arbeiten in Hallen und Werkstätten*

- 3.5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkei-
ten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 im Sinne der Verordnung über brennbare
Flüssigkeiten, gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugtei-
len dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 nur in abge-
trennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.
- 3.5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hal-
len und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entspre-
chend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und
den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahr-
zeughaltern eingerichtet sind.

- 3.5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind ausschließlich in gesondert zu kennzeichnenden Behältern außerhalb der Halle zu entleeren.

3.6 *Aufbewahren von Betriebsstoffen, Gerät und Abfällen*

- 3.6.1 Betriebsstoffe, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 3.6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 3.6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 3.6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

3.7 *Feuerlösch- und Rettungsdienst*

- 3.7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und außerdem die Flughafenfeuerwehr zu benachrichtigen. Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 3.7.2 Bei verunglückten oder verletzten Personen ist sofort der Hausanschluss 444 anzurufen.
- 3.7.3 Für Feuerschutz- und Rettungsmaßnahmen bei Flugzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flughafens.

4 *Zu widerhandlungen gegen Flughafenbenutzungsordnung, Erlaubnisse*

4.1 *Sanktionen*

- 4.1.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden.

4.1.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

4.2 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

4.3 Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Diese Version der Flughafenbenutzungsordnung ersetzt die Version 2.0 vom 18.02.2014 und tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Saarbrücken, den 12.April 2017
für den Flug-Hafen-Saarland GmbH

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Thomas Schuck
Geschäftsführer

Rita Gindorf-Wagner
Geschäftsführerin

i.V. Michael Eberling
Verkehrsleiter

Die vorstehende Flughafenbenutzungsordnung wird hiermit genehmigt.
NfL I-96/14 wird hiermit aufgehoben.

Saarbrücken, den
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Im Auftrag

Manuela Fries

Anlage 1: Vorfelddefinition / Gebäudeübersicht

Anlage 2: Haus und Grundstücksordnung

Anlage 3: Benutzungsordnung der Lärmschutzanlage am Flughafen Saarbrücken